

Beschluss des Verbandstages am 18.09.2021

SATZUNGEN des Verbandes der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV)“, in weiterer Folge nur VÖAFV genannt und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und darüber hinaus.
- (2) Die Gründung von regional tätigen Vereinen (in weiterer Folge kurz Vereine genannt) und Landesorganisationen ist vorgesehen.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der VÖAFV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Fischerei, einer Kulturtechnik mit Jahrtausende alter Tradition, und auf den mit ihr einhergehenden Gebieten der Gesundheitspflege, des Körpersportes, der Brauchtumpflege sowie des Natur-, Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, weiters auf den Gebieten einschlägiger Forschung, Wissenschaft und Erwachsenen- bzw. Volksbildung.
- (2) Im Zusammenhang mit der Fischerei fördert der Verband humanitäre Zwecke, insbesondere Integration, Betreuung und Erholung von bzw. für schutzbedürftige Personen wie Kinder, Jugendliche, behinderte, kranke und alte Personen.

§ 3

Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen Mittel (Tätigkeiten) und materiellen (finanziellen) Mittel erreicht werden.
- (2) Die Erreichung des Zweckes erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch folgende ideelle Mittel, die die Fischerei der gesamten Bevölkerung näher bringen und für künftige Generationen sichern, ihre Belange wahren und vertreten sollen:
 1. Einflussnahme im Bund, in den Ländern und Gemeinden zur Verbesserung der Belange der Fischerei sowie der mit ihr einhergehenden unter § 2 genannten Zwecke.
 2. Pflege der internationalen Zusammenarbeit, sowie Gegenseitigkeitsabkommen mit ausländischen Fischereiorganisationen und Fischereivereinen, (die auch dem Fremdenverkehr dienlich und förderlich sein kann), Anbahnung und Regelung von organisatorischen und fischereilichen Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Tendenz.
 3. Erlangung von Vertretungen in den (entsprechenden) einschlägigen in- und ausländischen Gremien (z.B. Fischereireferaten der Europäischen Union, Fischereireferaten des Bundes, der Länder, Gemeinden, Kammern, Landesfischereiverbände, Fischereirevierausschüssen und Kommissionen), sowie Mitarbeit in allen behördlichen und privaten Institutionen, die der Forschung, Hebung, Förderung und Sicherung der Fischerei und der mit ihr einhergehenden unter § 2 genannten Gebiete in Österreich dienen.
 4. Unterstützung und Beratung von Behörden, amtlichen Stellen, sowie der Landesfischereiverbände, Fischereirevierausschüsse und Fischereibeiräte und ähnlichen Gremien, Unterstützung und Beratung von Landesorganisationen und Vereinen gem. § 4.
 5. Kollektiver Beitritt zu in- und ausländischen Institutionen und Verbänden bzw. sonstigen Organisationen, die der Fischerei, aber auch den mit ihr einhergehenden, in § 2 genannten Gebieten, in organisatorischer, fischereilicher, wissenschaftlicher und sportmäßiger Hinsicht dienen.

6. Zusammenschluss aller an der Fischerei und an artverwandten Tätigkeiten (z.B. Zillensport und Casting), interessierten Personen und Personengemeinschaften in Vereinen.
7. Kooperation mit anderen Vereinen, Partnerorganisationen, Körperschaften und Unternehmen, Schulen, Akademien, Universitäten, universitären Einrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Ämtern und Behörden, sonstigen Institutionen aus Sport, Natur-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz, Kultur, Brauchtum, Gesundheit, Wissenschaft und Forschung, Bildung, sonstigen einschlägigen Einrichtungen und Initiativen im In- und Ausland, z.B. betreffend einschlägige Veranstaltungen und Projekte, Kurse, Vorträge und Publikationen.
8. Abhaltung und Organisation von bzw. Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen aller Art im Zusammenhang mit der Fischerei.
9. Weitestgehende Förderung und Unterstützung von bzw. Beteiligung an Sportarten wie Zillensport, Casting, sowie Abhaltung von Casting- und Zillensportbewerben mit in- und ausländischer Beteiligung sowie sonstiger Veranstaltungen in diesem Zusammenhang.
10. Betrieb von verbandseigenen Bildungsstätten unter den modernsten und fortschrittlichsten Gesichtspunkten zur Schulung bzw. sonstigen Aus- und Fortbildung von Funktionären, Fischereikontrollorganen und Mitgliedern, aber auch sonstigen an der Fischerei interessierten Personen, auf allen organisatorischen und fischereilichen Gebieten und sonstigen Themenstellungen des Vereinszwecks, auch durch Heranziehung von in- und ausländischen Fachexperten und Wissenschaftlern als Vortragende.
11. Abhaltung, Organisation und Teilnahme an bzw. von Kongressen, Symposien, Konferenzen, Tagungen, Versammlungen, Zusammenkünfte, Diskussionen und Kursen, Vorträgen, Online-Kursen, Seminaren, Workshops, Unterricht, Schulungen, wissenschaftlichen und lehrenden Veranstaltungen, sonstigen Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen, Film- und Fernsehvorführungen, Lesungen, Ausstellungen, Exkursionen, sonstigen Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung aller an der Fischerei interessierten Personen sowie zur Information der Öffentlichkeit zu Themen des Vereinszwecks, insbesondere zu Themen fachgemäßer und waidgerechter Ausübung der Fischei, Erhaltung der Umwelt und nachhaltiger Nutzung im Zusammenhang mit der Fischerei, sonstigen Themen der Fischerei sowie des Natur-, Tier, Umwelt- und Landschaftsschutzes in diesem Zusammenhang, ebenso zu Themen der Gesundheit in Zusammenhang mit Fischerei sowie der Brauchtumspflege und historischen Fischerei sowie deren aktueller Weiterentwicklung.
12. Beratung und Unterstützung aller an der Fischerei sowie sonstigen Themenstellungen des Vereinszwecks interessierten Personen.
13. Veranstaltungen und Kurse aller Art im Sinne der Pkt. 11 und 12. unter Berücksichtigung der Interessenslage bzw. Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, behinderten, alten und kranken Personen, Zurverfügungstellung von Erholungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten für genannten Personenkreis.
14. Durchführung von Forschungsprojekten und Wissenschaft zu Themen des Vereinszwecks, Erstellung von wissenschaftlichen Konzepten und Anfertigung von Filmen oder sonstigen elektronischen Medien sowie Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, Aufbau und Führung einer wissenschaftlichen Dokumentation, Errichtung und Betrieb eines vereinseigenen wissenschaftlichen Archivs und einer Bibliothek zu Themenstellungen des Vereinszwecks, Zusammenarbeit mit und Unterstützung von wissenschaftlichen Institutionen wie beispielsweise Universitäten, Fachhochschulen, sonstige Institutionen zu einschlägigen Themen bzw. bei einschlägigen Projekten, z.B. wissenschaftliche Bearbeitung von Fischereiproblemen aller Art, wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Gewässer, wissenschaftliche Untersuchungen zu Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit Fischerei.
15. Schaffung, Erhaltung und dauerhafte Wiederherstellung von artenreichen, natürlichen Fischbeständen, sowie deren Lebensräumen, Schutz bedrohter Fisch- und anderer Wassertierarten.
16. Mitwirkung bei der Bekämpfung der Gewässerverunreinigung und Aktivitäten zum Verständnis des Naturschutzgedankens als eine der Grundlagen des gesundheitlichen und kulturellen Fortschrittes.
17. Erwerb neuer, Nutzung bereits bestehender und Errichtung für die Fischerei und Fischzucht geeigneter Anlagen und Gewässer sowie Ankauf oder Pachtung von Fischereirechten oder Gewässern zur Ausübung der Fischerei im In- und Ausland, Durchführung sämtlicher notwendiger Maßnahmen zu deren Erhaltung.

18. Hintanhaltung aller die Fischerei und Fischzucht sowie die Lebensräume der Fische störenden Vorkommnisse und schädigenden Einflüsse. Verbesserung der diesbezüglichen Bedingungen z.B. durch Gewässerrückbauten, Fischbesatz u.a.
 19. Herausgabe, Produktion und Verwertung von Publikationen aller Art unter Nutzung sämtlicher Medien zu Themenstellungen des Vereinszwecks, zum Beispiel Zeitschriften, Broschüren, Bücher, Artikel, Postkarten, Verbandsmitteilungen, sonstige Druckwerke, Ton- und Bildträger jeglicher Art wie zum Beispiel CDs, Filme, Videos, DVDs, sonstige derartige Produkte, sonstige Publikationen jeglicher Art, Errichtung einer Bibliothek bzw. eines Archives sonstiger Medien zu Themenstellungen des Vereinszwecks, sonstige Sammlungen von einschlägigen Gegenständen.
 20. Anfertigung und Verleih von Filmen, Lichtbildern und elektronischen Medien zu Schulungszwecken über die aktuellen und treffendsten Möglichkeiten der Fischereiausübung und zu sonstigen Themenstellungen des Vereinszwecks.
 21. Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) und Werbung jeglicher Art zur Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für die Themen des Vereinszwecks, Abhaltung werbender Veranstaltungen jeglicher Art im Sinne der Fischerei bzw. sonstigen Themen des Vereinszwecks, Sponsoringaktivitäten.
 22. Errichtung bzw. Betreiben einer Website oder sonstiger neuer Medien, Kommunikation unter Nutzung elektronischer und sonstiger neuer Medien, Verbreitung der Vereinsaktivitäten mittels Homepage und sonstiger Internet-Aktivitäten, Heranziehung von Presse, Internet, Rundfunk, Fernsehen und Film oder sonstiger Medien zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über die kulturelle, soziale und gesundheitliche Bedeutung der Fischerei bzw. sonstiger Themen des Vereinszwecks.
 23. Aktivitäten zur Erlangung von Subventionen.
 24. Durchführung von Vermietung und Verpachtung bzw. sonstige Überlassung von materiellen und immateriellen, beweglichen und unbeweglichen Gütern aller Art wie Grundstücke, Gebäude, Rechte, sonstige Gegenstände und Immaterialgüter.
 25. Verkauf aller für die Ausübung der Fischerei notwendigen Geräte und Bedarfsartikel sowie sonstiger Vereinsartikel.
 26. Errichtung, Ausgestaltung und Verwaltung von Unterkunfts- und Schulungsheimen sowie fischereilicher Anlagen, Betrieb von Vereinslokalen und sonstigen Einrichtungen für Zwecke des Vereins, auch verbunden mit der Ausgabe bzw. dem Verkauf von Speisen und Getränken an alle in und auf diesen Anlagen sich aufhaltenden Personen.
 27. Errichtung von Fischerei-Siedlungen
 28. Ausflüge, Wanderungen, Studien- und Bildungsreisen, sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
 29. Abhaltung von Festen und sonstigen Unterhaltungsveranstaltungen, von Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen.
 30. Vergabe von Aufträgen zur Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten an Dienstnehmer, dritte Personen, Partnerorganisationen, Unternehmen bzw. sonstige Erfüllungsgehilfen.
 31. Alle sonstigen einschlägigen Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
- (3) Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Beiträge unterstützender Mitglieder bzw. Förderer
 2. Lizenzgebühren, Einnahmen aus dem Verkauf von Tageskarten und Gastkarten
 3. Einnahmen und Erträge aus Festen, Studien- und Bildungsreisen und sonstigen Veranstaltungen gem. Abs. 2, Pkt. 28 und 29.

4. Sammlungen, Geschenke bzw. Schenkungen aller Art (auch Grundstücke), Vermächtnisse, Erbschaften, Legate, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen, Auktionen.
5. Subventionen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, EU-Projektgelder und sonstige Förderungen, Leistungen und Beiträge sowie Beihilfen öffentlicher oder privater Institutionen oder dritter Personen
6. Einnahmen aus Sponsoring, Public Relations und Werbung jeglicher Art wie z.B. Inseratenerlöse, aus Internet- und Plakatwerbung, werbende Lautsprecherdurchsagen, aus der Aufstellung von Werbetafeln, aus Vermietung von Werbeflächen und sonstige Einnahmen gem. Abs. 2, Pkt. 20 und 21.
7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bzw. sonstiger Überlassung von Einrichtungen und Rechten, sonstigen beweglichen und unbeweglichen materiellen und Immaterialgütern des Verbandes gem. Abs. 2, Pkt. 24 bzw. 17 wie Miet- und Pächterlöse, Hüttengebühren, sonstige Einnahmen und Kostenersätze aus der Nutzung von Gewässern und Anlagen gem. Abs. 2, Pkt. 17 wie Eintrittsgelder, Schadenersatz bzw. Entschädigung für Beeinträchtigung von Rechten, Gewässern oder Anlagen, Versicherungen, Einnahmen aus Kontrolltätigkeit, Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsvermögen aller Art.
8. Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Vereinslokalen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gem. Abs. 2, Pkt. 26 und 27.
9. Einnahmen aus der Veranlagung von Vereinsvermögen, z.B. Zins- und Wertpapiererträge aller Art
10. Einnahmen aus Kursen und Unterricht, Schulungen, Vorträgen, Kongressen, sonstigen Veranstaltungen und Beratung gem. Abs. 2, Pkt. 4, 11, 12 und 13 wie Eintrittsgelder, Kursgebühren, Kostenersätze, sonstiges Entgelt.
11. Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gem. Abs. 2, Pkt. 8 und 9, wie Kursgebühren, Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, Kostenersätze.
12. Einnahmen aus dem Errichten, Halten und Verwalten sowie der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen mit fischereilichem oder sonstigem Bezug zu Themenstellungen des Vereinszwecks, insbes. an Kapitalgesellschaften, sowie an Personengesellschaften und einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.
13. Einnahmen aus Flohmärkten und Basaren, Weihnachtsmarkt, Bausteinaktionen, sonstige Verkaufsaaktionen.
14. Einnahmen aus bzw. Kostenersätze für Abgabe oder Verkauf von Waren bzw. aus Betrieb eines Shops oder Internet-Shops, aus Verkauf von Publikationen und Vereinsartikeln wie Vereinszeitung, Abzeichen, T-Shirts, Bücher, Videos, Datenträgern, Fischereitensilien, Statistikblätter, sonstigen Gegenständen gem. Abs. 2, Pkt. 19 und 25.
15. Einnahmen aus bzw. Kostenersätze für Abgabe oder Verkauf von Speisen und Getränken bzw. aus Betrieb eines Buffets, Kantine, Punschhütte oder sonstiger Bewirtung mit Getränken und Speisen, Einnahmen aus Fundraising-Dinner, sonst. derartige Einnahmen gem. Abs. 2, Pkt. 26.
16. Einnahmen aus vereinseigenen Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen wie beispielsweise Eintrittsgebühren, Benützunggebühren gem. Abs. 2, Pkt. 14 und 19, Entgelt für Verleih von Gegenständen gem. Abs. 2, Pkt. 20.
17. Entgelt aus Forschungs- und Wissenschaftsprojekten und sonstigen Tätigkeiten gem. Abs. 2, Pkt. 14 sowie für fachliche, wissenschaftliche oder sonstige Beiträge in Zeitungen, aus Büchern oder sonstigen Medien und Publikationen
18. Einnahmen und Kostenersätze aus Kooperationen mit anderen Organisationen gem. Abs. 2, Pkt. 7 sowie mit Landesorganisationen und Vereinen gem. § 4.
19. Sonstige Einnahmen und Erträge im Zusammenhang mit in § 3, Abs. 2. angeführten Tätigkeiten.

(4) Der VÖAFV darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Gliederung

1) Der VÖAFV gliedert sich in:

- a) Landesorganisationen
- b) regional tätige Vereine

2) Die Landesorganisationen und die Vereine sind Untergliederungen des VÖAFV. Auf diese Untergliederungen finden die Satzungen des VÖAFV ihre sinngemäße Anwendung. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, Landesorganisationen und Vereine zu gründen. Die Auflösung einer Landesorganisation oder eines Vereins ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des VÖAFV gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und juristische Personen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des VÖAFV können nur Einzelpersonen sein, die einer der in § 4 Abs. 1 Ziffer b) angeführten Gliederungen angehören.
- (3) Ehrenmitglieder können nur Einzelpersonen sein, die einer der in § 4 Abs. 1) Ziffer b) angeführten Gliederungen angehören, welche aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den VÖAFV oder um die Fischerei in Österreich vom Vorstand hiezu vorgeschlagen und vom Verbandstag oder der Jahreskonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied nicht ordentliche Mitglieder des VÖAFV gewesen sein und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Juristische Personen sind Vereine, Verbände, Clubs o.ä. die sich mit den Belangen der Fischerei und artverwandten Tätigkeiten (z.B.: Casting, Zillensport, Gewässerschutz, Umweltschutz) beschäftigen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von juristischen Personen (§ 5 Abs. 4) entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern (§ 5 Abs. 2) beginnt mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr (gem. § 3 Abs. 3 Ziffer 1). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig. Ebenso kann eine Verlängerung der Mitgliedschaft in den Folgejahren ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung der Verlängerung der Mitgliedschaft an das Schiedsgericht (siehe § 20) ist zulässig.
- (2) Ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2) haben die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die jeweils gültigen Verbandssatzungen sowie darauf basierende Beschlüsse der Verbandsorgane vollinhaltlich anerkennen und beachten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben ab Leistung des Mitgliedsbeitrages Anspruch auf Leistungen des VÖAFV für das laufende Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitglieder (gem. § 5 Abs. 1) haben das Recht auf Inanspruchnahme der im § 3 angeführten Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aller Begünstigungen im Rahmen der Satzungen unter Beachtung geltender Gesetze nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben nach dreimonatiger Mitgliedschaft das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nach dreimonatiger Mitgliedschaft auch das passive Wahlrecht in den Gliederungen.
- (4) Jedem Verein (§ 4) steht das Recht zu, die laut Satzung ermittelten Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.
- (5) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des VÖAFV zu wahren und ohne besondere Aufforderung den Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. März jedes Geschäftsjahres zu leisten. Ordentliche Mitglieder sind überdies verpflichtet, an der Förderung und den Aufgaben des VÖAFV mitzuarbeiten, die Verbandssatzungen und die satzungsgemäßen Anordnungen einzuhalten.

§ 8 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

- (1) Gegen Mitglieder, die
 1. gegen das Ansehen oder die Interessen des VÖAFV oder eine seiner Gliederungen gehandelt, das Ansehen eines Funktionärs verletzt oder sonst sich unehrenhaft verhalten haben,
 2. gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, die auf die Fischerei, den Umwelt-, Tier- oder Naturschutz Bezug haben
 3. gegen die Satzungen des VÖAFV oder einer seiner Gliederungen (§ 4) oder gegen satzungsgemäße Anordnungen des VÖAFV verstoßen,
 4. die vom VÖAFV erlassene Fischereiordnung missachten oder
 5. Anordnungen von Funktionären oder Kontrollorganen in Angelegenheiten des VÖAFV oder einer seiner Gliederungen nicht nachkommen,können nachstehende Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Anordnung von Kursbesuchen
 - c) Geldbußen, welche ausschließlich für Fischereibesatzzwecke zu verwenden sind, jedoch den zehnfachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten dürfen
 - d) Entzug der Lizenzen (Fangberechtigungen) bis längstens zum Ende des Kalenderjahres
 - e) Sperre für ein oder mehrere Fischereigewässer auf bestimmte Zeit oder dauernd
 - f) Sperre für alle Fischereireviere bis auf Widerruf
 - g) Enthebung von Funktionen
 - h) Ausschluss aus dem VÖAFV
- (2) Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 oder 4 sind Kontrollorgane und zuständige Funktionäre berechtigt, die Fangberechtigung (Verbandslizenz) vorläufig einzuziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Nichtmitgliedern Fangberechtigungen (Verbandslizenzen) vorläufig abgenommen werden.
- (3) Zur Verhängung der Sanktionen ist der Vorstand oder ein von ihm zu bestellendes Organ (wie das Kontrollreferat) zuständig, wobei die näheren Bestimmungen über die Bestellung dieser Organe und das von diesen zu beobachtende Verfahren in einem vom Vorstand zu erlassenden Regulatorium getroffen werden. Berufungen gegen die Verhängung von Sanktionen durch den Vorstand richten sich ohne aufschiebende Wirkung an die nächstfolgende Jahreskonferenz. Berufungen gegen Sanktionen des Kontrollreferates richten sich ohne aufschiebende Wirkung an den Vorstand.
- (4) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Vorstandes obliegt der Jahreskonferenz. Beschlüsse der Jahreskonferenz können in diesem Falle mit Berufung an das Schiedsgericht (siehe § 20) angefochten werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Berufungsfristen:
Die Frist für die schriftliche Einbringung einer Berufung ist generell ein Monat nach Verhängung der Sanktion.
- (6) Kann ein anhängiges Verfahren wegen Nichterscheinen des Mitgliedes vor dem zuständigen Organ bis Ende des Geschäftsjahres keiner Erledigung zugeführt werden, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen.
- (7) Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Lizenzgebühr erfolgt nicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitgliedes oder Erlöschen seiner Rechtspersönlichkeit,
 - b) freiwilligen Austritt aus dem VÖAFV, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen gegenüber dem VÖAFV zu erfüllen.
 - c) Streichung: Zu dieser ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres nicht bezahlt hat. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei neuerlichem Eintritt zum VÖAFV die jeweils festgesetzte Beitrittsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
 - d) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem VÖAFV kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn wiederholte oder grobe Pflichtverletzungen im Sinne des

§ 8 vorliegen. Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die schriftliche Berufung gemäß § 8 zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung über die Berufung. Der Verbandstag oder die Jahreskonferenz kann aus den angeführten Gründen über den Antrag des Verbandsvorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

- e) Verweigerung der Verlängerung der Mitgliedschaft in den Folgejahren gemäß § 6 Abs. 1.
- (2) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder und regional tätige Vereine haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des VÖAFV. Eine Rückerstattung der für das laufende Jahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren erfolgt nicht.
 - (3) Die Zugehörigkeit von juristischen Personen zum VÖAFV kann vom Verbandsvorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandsvorstand festgesetzt.

§ 11 Organe des VÖAFV

- (1) Organe des VÖAFV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) die Jahreskonferenz
 - c) der Verbandsvorstand
 - d) der geschäftsführende Verbandsvorstand
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) das Schiedsgericht
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtspesen und außerordentliche Ausgaben können jedoch durch Beschluss des Verbandsvorstandes vergütet werden.
- (3) Alle Funktionäre des Verbandsvorstandes sollen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs angehören und das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Die Funktionäre der Landesorganisationen, die Obmänner und Obmannstellvertreter der Referate sowie die Hauptfunktionäre der Vereine (§ 4), das sind deren Obmänner, Obmannstellvertreter, Kassiere und Schriftführer, sowie deren Rechnungsprüfer, sollen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs angehören und müssen das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Bei Erstellung von Wahl- oder Kooptierungsvorschlägen ist darauf Bedacht zu nehmen.

§ 12 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist mindestens alle **vier** Jahre vom Verbandsvorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vorher durch Mitteilungen an die Organe und Gliederungen des VÖAFV oder durch Veröffentlichung in der Verbands- oder mangels einer solchen in der Tagespresse bekannt zu geben. Das Verbandssekretariat hat die Delegiertenkarten zeitgerecht an die Gliederungen zu übermitteln.
- (2) Auf Beschluss des Verbandstages, des Verbandsvorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Vereine oder 10 Prozent aller ordentlichen Mitglieder hat binnen acht Wochen ein außerordentlicher Verbandstag stattzufinden.
- (3) Anträge zum Verbandstag können nur von den Landesorganisationen, den Vereinen (§ 4) oder vom Verbandsvorstand gestellt werden. Sie sind auf die Tagesordnung des Verbandstages zu setzen und zu behandeln, wenn sie spätestens 21 Tage vor dem Verbandstag beim Verbandsvorstand schriftlich eingebracht oder vom Verbandsvorstand selbst beschlossen werden.
- (4) Zum Verbandstag sind die Delegierten spätestens 21 Tage vorher über ihre delegierenden Gliederungen an das Verbandssekretariat zu nennen.

- (5) Der Verbandstag wird gebildet aus den Delegierten der Vereine (§ 4), aus den Obmännern oder deren Stellvertretern der Landesorganisationen, Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern. Dem Vorstand steht das Recht zu, auch Gastdelegierte ohne Stimmrecht einzuladen.
- (6) Die Anzahl der Delegierten für die vom VÖAFV angehörigen Gliederungen wird nach deren Mitgliederzahl ermittelt. Jeder Verein hat ein Grundmandat, sowie ab 200 Mitgliedern und jeweils weiteren 200 Mitgliedern (Stand Dezember des Vorjahres) einen weiteren Delegierten. Als Nachweis der Delegation sind die Delegiertenkarte und das gültige Mitgliedsbuch vorzuweisen. Das Stimmrecht der Delegierten ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorsitz beim Verbandstag obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter oder einem Tagespräsidium.
- (8) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten gegeben. Ist zur festgesetzten Stunde der Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten und ist der Verbandstag dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (9) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten). Beschlüsse auf Änderungen der Verbandssatzungen oder auf Auflösung des VÖAFV erfordern jedoch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Die Geschäftsordnung des Verbandstages und die Tagesordnung wird vom Verbandstag beschlossen; einen Vorschlag hierzu erstellt der Vorstand.

§ 13 Aufgabenkreis des Verbandstages

Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (eine Wiederwahl ist zulässig).
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über die Auflösung des VÖAFV.
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
5. Bericht über das finanzielle Gebaren des Verbandes.
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
7. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über die rechtzeitig an den Vorstand schriftlich eingebrachten Anträge.
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinen und die Auflösung von Landesorganisationen.
10. Behandlung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 14 Die Jahreskonferenz

- (1) Die Jahreskonferenz wird gebildet aus dem Vorstand und je einem Delegierten (Obmann/Obfrau oder der Hauptfunktionäre) der Landesorganisationen und Vereine (§ 4), sowie den Rechnungsprüfern.
- (2) Die Jahreskonferenz findet mindestens einmal jährlich, außer in dem Jahr, in welchem der Verbandstag abgehalten wird, statt. Die Jahreskonferenz dient der Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und seiner Kommissionen, der Erfüllung der Aufgaben des Verbandstages gemäß § 13 Ziffer 3 bis 10.
- (3) Die Geschäftsordnung und Tagesordnung für die Jahreskonferenz wird durch den Vorstand erstellt und von der Jahreskonferenz beschlossen.
- (4) Die Jahreskonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Delegierten beschlussfähig und entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Wenn weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend sind, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Delegierten gegeben.

§ 15 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) einem geschäftsführenden Verbandsvorstand,
 - b) je einem Vertreter der Landesorganisationen,
 - c) mindestens sechs und maximal **10** Beisitzern, **pro Verein grundsätzlich nur ein Vorstandsmitglied. Sollte ausnahmsweise ein zweites Mitglied aus demselben Verein in den Verbandsvorstand gewählt werden, bedarf es zu dessen Wahl einer 2/3 Mehrheit.**
Der Obmann der Rechnungsprüfer hat im Verbandsvorstand das Sitzrecht, ohne Stimmrecht, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter aus dem Kreis der Rechnungsprüfer.
- (2) Die Funktionsdauer des Verbandsvorstandes beträgt **vier** Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) **Personen, die sich der Wahl zum Verbandsvorstand stellen und zum Wahltag das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, bedürfen zu ihrer Wahl der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, alle anderen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.**
- (4) Dem Verbandsvorstand obliegt die gesamte Leitung des VÖAFV, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die dem Verbandstag und der Jahreskonferenz vorbehalten sind. Er kann bestimmte Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches zur Durchführung auf die in der Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes festgelegten Referate übertragen.
- (5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (6) Der Verbandsvorstand hält seine Sitzungen fallweise, mindestens aber alle drei Monate ab. Die Einberufung einer Sitzung kann von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt werden. Diesem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Verbandsvorstand zu richten.
- (8) Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, anstelle ausgeschiedener Vorstandsmitglieder für seine Funktionsdauer wählbare Mitglieder zu kooptieren.
- (9) Der Verbandssekretär gehört dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht an.
- (10) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, so ist die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von einer halben Stunde gegeben.
- (11) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Der Verbandsvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, jedoch können Fahrtspesen oder außerordentliche Ausgaben durch Beschluss des Verbandsvorstandes vergütet werden.
- (13) Fällt der Verbandsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des VÖAFV unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Verbandsstatuten, die Beschlüsse des Verbandstages und der Jahreskonferenz, insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Dieser muss fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres samt Bilanz vorliegen.
2. Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorarbeiten für den Verbandstag und die Jahreskonferenz.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandstage und Jahreskonferenzen.
4. Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und der Jahreskonferenz.
5. Verwaltung des Verbandsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern und Beschlussfassung gemäß § 8 der Statuten.
7. Bildung von Landesorganisationen und Vereinen und Auflösung von Landesorganisationen, und Vereinen.
8. Erstellung von Geschäftsordnungen.
9. Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß dem Verbandstag oder der Jahreskonferenz vorbehalten oder einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der im § 4 angeführten Gliederungen und der in § 15 Abs. 1 Ziffer 3 angeführten Referate teilzunehmen.
11. Der Vorstand informiert beim Verbandstag oder der Jahreskonferenz über die Tätigkeiten und finanziellen Gebaren des Verbandes. Wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, so hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
12. Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

§ 17

Leitung und Vertretung des VÖAFV

Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter vertritt den VÖAFV nach außen. Er zeichnet Ausfertigungen und Bekanntmachungen des VÖAFV in Gemeinschaft mit dem Verbandssekretär. Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des VÖAFV begründen, ist auch die Mitfertigung des Verbandskassiers, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, erforderlich. Schriftstücke von nicht besonderer Bedeutung können vom Verbandssekretär ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung von unaufschiebbaren Angelegenheiten. Sie unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand, sofern dieser nicht ausdrücklich im Vorhinein darauf verzichtet.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten und bis zu zwei Stellvertretern
 - b) dem Kassier, dem Schriftführer, sowie dem Kassierstellvertreter und dem Schriftführerstellvertreter, wobei diese beiden (Kassierstellvertreter und Schriftführerstellvertreter) aus den Reihen des Vorstandes vom Vorstand gewählt werden.
 - c) dem Verbandssekretär mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab; er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Funktionäre desselben anwesend sind und entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn weniger als die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, so ist die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von einer halben Stunde gegeben.
- (4) Die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes wird vom Vorstand beschlossen.

- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand ist die Bestellung eines Verbandssekretärs auf unbestimmte Zeit, sowie der Abschluss und die Beendigung von Dienstverhältnissen zum VÖAFV vorbehalten.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- 1) Der Verbandstag wählt drei Rechnungsprüfer auf jeweils **vier** Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Kasse des VÖAFV mindestens zweimal jährlich und die Jahresrechnung des VÖAFV regelmäßig zu prüfen und dem Vorstand, der Jahreskonferenz und dem Verbandstag darüber zu berichten. Sie haben auch die Gebarung der Untergliederungen des VÖAFV (§ 4) zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte den Obmann.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (samt Bilanz) diesen zu prüfen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.
- 5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung eines Verbandstages zu verlangen. Sie können auch selbst einen Verbandstag einberufen, in Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretariat.

§ 20 Das Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus Verbands- oder Vereinsverhältnissen, welche nicht durch eine vereinsinterne Schlichtungsstelle geregelt wurden, werden vom Verbands-Schiedsgericht behandelt.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes werden von den Landesorganisationen nominiert und vom Vorstand auf die Dauer einer Funktionsperiode von **vier** Jahren bestellt. Das Schiedsgericht besteht aus je einem Mitglied pro Landesorganisation, dem Rechtsvertreter des Verbandes, dem Verbandsekretär als Protokollführer mit beratender Stimme und je zwei Ersatzmitgliedern pro Landesorganisation. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes im Laufe der Funktionsperiode tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zu Schiedsverhandlungen schriftlich einzuladen. Das Schiedsgericht ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in freier Beweiswürdigung, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes selbst von einer durch das Schiedsgericht zu behandelnden Streitigkeit betroffen, so hat sich dieses Mitglied durch sein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, eine Berufung an ein anderes Verbandsorgan ist unzulässig.
- (7) Die Entscheidung ist den Streitparteien und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Auflösung des VÖAFV

- (1) Die freiwillige Auflösung des VÖAFV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Verbandstag hat, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er eine Abwicklerin bzw. einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei für gemeinnützige fischereiliche Zwecke verwendet werden, z.B. Aufforstung von Gewässern, Besatzmaßnahmen in umweltgefährdeten Gewässern u.ä..